

PB Ratenschutz Allgemeine Bedingungen

PB Lebensversicherung AG

1. Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen und der Darlehensbetrag ausgezahlt worden ist, jedoch nicht vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Voraussetzung für den Versicherungsschutz für den Todesfall ist weiterhin, dass die versicherten Personen den Versicherungsvertrag unterzeichnet haben.

2. Beitragszahlung

1. Der Einmalbeitrag wird sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig. Der Beitrag wird von der Postbank eingezogen und an die PB Lebensversicherung AG abgeführt.

2. Der Einmalbetrag für den Todesfall und den Fall der Arbeitsunfähigkeit ist gemäß VersStG §4 Abs. 5 versicherungssteuerfrei.

3. Was ist versichert?

Beim Tode der zuerst sterbenden versicherten Person zahlt die PB Lebensversicherung AG bei gegebener Leistungspflicht das zum Todestag versicherte Kapital.

Das versicherte Kapital ist zunächst gleich der anfängliche Versicherungssumme und verringert sich danach monatlich um den Betrag, der sich ergibt, indem die anfängliche Versicherungssumme durch die Versicherungsdauer (Monate) geteilt wird. Die anfängliche Versicherungssumme beträgt maximal 100.000 EUR.

Die Geldleistung ist fällig mit Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles notwendigen Erhebungen.

4. Kündigung

Der Versicherungsnehmer kann die Versicherung jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen zum Schluss eines jeden Monats in Textform kündigen. Die Höhe der Rückvergütung ist in Nr. 5 geregelt.

5. Wann endet der Versicherungsschutz? Wann erfolgt eine Rückvergütung?

1. Der Versicherungsvertrag endet
 - mit Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer,
 - bei Kündigung des Versicherungsvertrages,
 - bei Kündigung des Kreditvertrages zu dem der PB Ratenschutz abgeschlossen wurde,
 - wenn und sobald die Zahlungsverpflichtungen aus dem Kreditvertrag bei der Postbank, zu dem der PB Ratenschutz abgeschlossen wurde, vorzeitig erfüllt worden sind,
 - mit dem Tode der zuerst sterbenden versicherten Person.

Der Versicherungsvertrag gilt als gekündigt, wenn die Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Kreditinstitut vorzeitig erfüllt werden. Bei sonstigen Änderungen des Kreditvertrages läuft der PB Ratenschutz entsprechend den ursprünglichen, aus dem Versicherungsvertrag erkennbaren Vereinbarungen weiter, es sei denn, die Versicherung wird gekündigt.

2. Im Falle der Kündigung des Versicherungsvertrages, der Kündigung des Kreditvertrages sowie der vorzeitigen Erfüllung der kreditvertraglichen Zahlungsverpflichtung wird der zu Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsvertrages berechnete nicht verbrauchte Einmalbeitrag dem versicherten Kreditkonto gutgeschrieben (vgl. Nr. 5.3).

3. Nicht verbrauchter Einmalbeitrag
Der nicht verbrauchte Einmalbeitrag des PB Ratenschutzes für den Todesfall ergibt sich zu einem Berechnungszeitpunkt als Prozentsatz (P) vom Einmalbeitrag gemäß der folgenden Vorschrift:

$$P = \frac{(n - m) \cdot (n - m + 1)}{n \cdot (n + 1)} \cdot 100 \%$$

Dabei ist „n“ die vereinbarte Versicherungsdauer in Monaten und „m“ die bis zum Berechnungszeitpunkt abgelaufene Dauer in Monaten.

6. Wann ist der Versicherungsschutz eingeschränkt?

1. Selbsttötung der versicherten Person(en)
Bei Selbsttötung vor Ablauf von zwei Jahren seit Zahlung des Einmalbeitrages oder seit Wiederherstellung der Versicherung besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist. Andernfalls wird der nicht verbrauchte Einmalbeitrag (vgl. Nr. 5.3) zum Zeitpunkt des Todes ausgezahlt.

2. Wehrdienst, Unruhen oder Krieg

Steht der Tod der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen, beschränkt sich unsere Leistungspflicht auf die Auszahlung des für den Zeitpunkt des Todes berechneten nicht verbrauchten Einmalbeitrages (vgl. Nr. 5.3). Diese Einschränkung der Leistungspflicht gilt nicht, wenn der Versicherte während eines beruflich bedingten Aufenthaltes im Ausland stirbt, und er an den kriegerischen Ereignissen nicht beteiligt war.

7. Was ist im Versicherungsfall zu beachten?

1. Der Tod der versicherten Person ist der PB Lebensversicherung AG unverzüglich anzuzeigen.

An Unterlagen sind einzureichen

- eine Durchschrift des Versicherungsvertrages,
- eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde,
- ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über den Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode der ver-

sicherten Person geführt hat. Geforderte sachdienliche Auskünfte sind unverzüglich zu erteilen.

Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.

2. Zur Klärung der Leistungspflicht ist die PB Lebensversicherung AG berechtigt, weitere Nachweise zu verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anzustellen.

8. Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

Mitteilungen, die das bestehende Versicherungsverhältnis betreffen, können gegenüber der PB Lebensversicherung AG oder der Postbank abgegeben werden.

9. Wer erhält die Versicherungsleistung?

Die Versicherungsleistung (siehe Nr. 3) wird zu Gunsten des versicherten Kreditkontos an die Postbank gezahlt.

10. Was können Sie tun, wenn Sie mit uns unzufrieden sind?

1. Die Zufriedenheit unserer Kunden ist für uns sehr wichtig. Sollten Sie mit unseren Leistungen oder dem Service oder mit einer Entscheidung nicht einverstanden sein, können Sie sich direkt an die Abteilung Kundenservice der PB Lebensversicherung AG wenden. Dies gibt uns die Möglichkeit, für Sie eine Lösung zu finden und unseren Service zu verbessern.

2. Sie können sich alternativ bei Meinungsverschiedenheiten, Beanstandungen oder Beschwerden außergerichtlich an folgende Stellen wenden: Versicherungsombudsmann e.V.

Wir haben uns zur Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren vor dem Versicherungsombudsmann e.V. als allgemeine Schlichtungsstelle verpflichtet. Damit können Sie das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Wir unterwerfen uns einer Entscheidung des Ombudsmanns innerhalb der durch den Verein aufgestellten Regeln. Weitere Informationen über das Verfahren erhalten Sie von der Geschäftsstelle des Vereins:

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 080632, 10006 Berlin

Telefon: 0800 3696000 (kostenfrei), Fax: 0800 3699000 (kostenfrei)

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

3. Für Streitigkeiten aus Online-Dienstleistungsverträgen (z. B. Online-Versicherungsverträge) hat die Europäische Kommission eine Online-Plattform für Verbraucher eingerichtet (OS-Plattform). Es besteht die Möglichkeit, die OS-Plattform zur Beilegung von Streitigkeiten aus Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen. Die OS-Plattform ist erreichbar unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

4. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Sie haben die Möglichkeit, Ihre Beschwerde dort, unter Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – Bereich Versicherungen –, Graurheindorfer Str. 108 in 53117 Bonn, oder online über www.bafin.de vorzubringen.

Die Option, unabhängig von den vorab genannten Möglichkeiten, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt unberührt.

11. Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Ist ein Anspruch auf Versicherungsleistung angezeigt worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

12. Welches Recht ist anzuwenden und wo ist der Gerichtsstand?

Vertragsprache ist deutsch. Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, auch während der Vertragsanbahnung. Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gegen die PB Lebensversicherung AG können bei dem für den Geschäftssitz in Hilden örtlich zuständigen Gericht geltend gemacht werden. Der Versicherungsnehmer kann eine Klage aber auch an dem für seinen Wohnsitz bzw. – wenn er über keinen festen Wohnsitz verfügt – an dem für seinen gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen Gericht einreichen. Dies gilt nicht, wenn er nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt.

Die PB Lebensversicherung AG kann Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag bei dem für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständigen Gericht geltend machen. Verlegt der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland oder ist dieser im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk er seinen letzten Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatte.

13. Überschussbeteiligung

Der PB Ratenschutz für den Todesfall ist nicht überschussberechtig.

14. Garantiefonds

Die PB Lebensversicherung AG ist Gesellschafter der Protektor Lebensversicherungs-AG, Wilhelmstr. 43 G, 10117 Berlin. Die Protektor Lebensversicherungs-AG ist die Sicherungseinrichtung für die Lebensversicherer in Deutschland. Protektor ist ein Unternehmen zum Schutz der Versicherten. Die Sicherungseinrichtung schützt Versicherte vor den Folgen der Insolvenz eines Lebensversicherers.

PB Ratenschutz für den Fall der Arbeitsunfähigkeit – Besondere Bedingungen

PB Lebensversicherung AG

1. Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung?

1. Der PB Ratenschutz für den Fall der Arbeitsunfähigkeit bildet mit dem PB Ratenschutz für den Todesfall, zu dem er abgeschlossen worden ist (Hauptversicherung) eine Einheit; er kann ohne die Hauptversicherung nicht fortgesetzt werden. Wenn der Versicherungsschutz aus der Hauptversicherung endet, so erlischt auch die Zusatzversicherung.
2. Eingeschlossen ist diese Zusatzversicherung nur, wenn dies im Versicherungsvertrag ausdrücklich erwähnt ist und nur für die dort namentlich genannte versicherte Person.
3. Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die „Allgemeinen Bedingungen PB Ratenschutz“ Anwendung.
4. Die Zusatzversicherung kann nur zusammen mit der Hauptversicherung widerrufen oder gekündigt werden.

2. Umfang des Versicherungsschutzes, Karenzzeit und Höchstleistungsdauer

1. Was ist versichert?

Wird die versicherte Person während der Dauer dieser Zusatzversicherung arbeitsunfähig (siehe Nr. 3), so zahlt die PB Lebensversicherung AG nach Maßgabe dieser Bedingungen die versicherte Rate, deren Höhe Sie dem Versicherungsvertrag entnehmen können.

2. Wann werden die versicherten Raten gezahlt?

a) Nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit wird die monatliche Leistung erst gezahlt, wenn seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit **3 Monate** vergangen sind (Karenzzeit). Diese Karenzzeit beginnt erneut mit dem Eintritt jeder weiteren Arbeitsunfähigkeit.

b) Der Leistungsanspruch entsteht nach Ablauf der Karenzzeit. Bei gegebener Leistungspflicht wird die versicherte Rate zu diesem Zeitpunkt erstmals fällig. Danach wird für jeden vollen Monat der ununterbrochenen Arbeitsunfähigkeit eine weitere Rate fällig.

c) Der Anspruch auf Zahlung der versicherten Rate für eine Arbeitsunfähigkeit endet spätestens, wenn

- die Arbeitsunfähigkeit endet,
- 15 Monate seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit vergangen sind. Die **Höchstleistungsdauer** für eine Arbeitsunfähigkeit ist damit unter Berücksichtigung der Karenzzeit auf **12 Monate beschränkt**.

- der Versicherte stirbt,
- der Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer (Monate) erreicht ist.

d) Der Leistungsanspruch ist fällig mit der Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles notwendigen Erhebungen. Bei Fälligkeitseintritt nach Ablauf der Karenzzeit werden die versicherten Raten rückwirkend gezahlt.

3. Ruhen der Leistungspflicht

Hält sich die versicherte Person länger als drei Monate ununterbrochen außerhalb Europas auf, besteht kein Anspruch auf die Versicherungsleistung, solange dieser Aufenthalt fort dauert.

4. Liegt der Beginn der Arbeitsunfähigkeit vor Beginn des Versicherungsschutzes, entsteht kein Anspruch auf Versicherungsleistungen, auch wenn die Arbeitsunfähigkeit über den Versicherungsbeginn hinaus fort dauert.

5. Der Anspruch auf Leistungen aus dem PB Ratenschutz für den Fall der Arbeitsunfähigkeit ruht, solange die PB Versicherung AG Versicherungsleistungen aufgrund vorher bestehender Arbeitslosigkeit leistet.

3. Was ist Arbeitsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen?

Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge Gesundheitsstörungen außerstande ist, ihre bisherige Tätigkeit auszuüben.

4. In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Eine Leistungspflicht besteht nicht, wenn die Arbeitsunfähigkeit verursacht ist:

- a) unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse oder innere Unruhen, sofern der Versicherte auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat;
- b) durch vorsätzliche Ausführung oder den strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens durch die versicherte Person;

c) durch absichtliche Herbeiführung von Krankheit oder Kräfteverfall, absichtliche Selbstverletzung oder versuchte Selbsttötung. Wenn uns jedoch nachgewiesen wird, dass diese Handlungen in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden sind, werden wir leisten;

d) durch eine Sucht (z.B. Alkohol-, Drogen- oder Medikamentenmissbrauch) oder durch eine durch Trunkenheit bedingte Bewusstseinsstörung.

5. Nicht versicherbare Personen

Nicht versicherbar sind solche Personen, die altersbedingt, wegen einer eingetretenen Erwerbsunfähigkeit oder aus anderen Gründen auf Dauer keine Berufstätigkeit ausüben.

Der für nicht versicherbare Personen entrichtete anteilige Beitrag für den PB Ratenschutz für den Fall der Arbeitsunfähigkeit wird von der PB Lebensversicherung AG zurückgezahlt. Tritt die fehlende Versicherbarkeit während der Vertragslaufzeit ein, so erfolgt eine Rückvergütung in entsprechender Anwendung der Nr. 5.3 „PB Ratenschutz Allgemeine Bedingungen“.

6. Welche Mitwirkungspflichten sind zu beachten, wenn Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit verlangt werden?

1. Werden Leistungen aus dem PB Ratenschutz für den Fall der Arbeitsunfähigkeit verlangt, so sind als Nachweis der Arbeitsunfähigkeit ein Bericht des behandelnden Arztes über Beginn und Verlauf der Gesundheitsstörungen, die der Arbeitsunfähigkeit zugrunde liegen und gegebenenfalls ein ärztlicher Bericht zum Nachweis des Fortbestehens über den Anerkennungszeitraum hinaus einzureichen. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Versicherte zu tragen.

2. Die PB Lebensversicherung AG ist berechtigt, weitere Nachweise sowie ärztliche Nachuntersuchungen durch von ihr beauftragte Ärzte zu verlangen, insbesondere zusätzliche Auskünfte und Aufklärungen. Zu diesem Zweck können personenbezogene Gesundheitsdaten bei Ärzten, Krankenhäusern und sonstigen Krankenanstalten, andere Personenversicherern und gesetzlichen Krankenkassen sowie Berufsgenossenschaften und Behörden erhoben werden, soweit dies zur Beurteilung der Leistungspflicht erforderlich ist und die versicherte Person hierzu ihre Einwilligung erteilt hat. Die PB Lebensversicherung AG wird der versicherten Person eine beabsichtigte Datenerhebung mitteilen und sie zugleich auf ihr Widerspruchsrecht hinweisen. Ferner kann die versicherte Person verlangen, dass eine Datenerhebung nur erfolgt, wenn jeweils in die einzelne Erhebung eingewilligt wurde. Erteilt die versicherte Person keine Einwilligung, so hat sie die erforderlichen Unterlagen selbst beizubringen.

3. Die PB Lebensversicherung AG ist berechtigt, das Fortbestehen der Arbeitsunfähigkeit nachzuprüfen. Zur Nachprüfung können sachdienliche Auskünfte und eine Untersuchung der versicherten Person durch einen von der PB Lebensversicherung AG beauftragten Arzt verlangt werden.

4. Die Aufnahme jeglicher Erwerbstätigkeit ist der PB Lebensversicherung AG unverzüglich mitzuteilen.

7. Was gilt bei einer Verletzung der Mitwirkungspflichten nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit?

Solange eine Mitwirkungspflicht von der versicherten Person vorsätzlich nicht erfüllt wird, ist die PB Lebensversicherung AG von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Mitwirkungspflicht wird die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt; die Beweislast für das Nichtvorliegen grober Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer. Die Leistungspflicht bleibt allerdings bestehen, soweit die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht der PB Lebensversicherung AG ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn die Mitwirkungspflicht arglistig verletzt wurde.

Wenn die Mitwirkungspflicht später erfüllt wird, ist die PB Lebensversicherung AG ab Beginn des laufenden Monats nach Erfüllung dieser Mitwirkungspflicht nach Maßgabe dieser Bedingungen zur Leistung verpflichtet.

8. Überschussbeteiligung

Der PB Ratenschutz für den Fall der Arbeitsunfähigkeit ist nicht überschussberechtigt.